

2264

Mittwoch, 12. September 1945.

Aufhebung von Aus-
weisungsbeschlüssen.Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 12. September
1945.

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

auf Antrag des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes und nach Kenntnismahme eines Berichtes der Schweizerischen Bundesanwaltschaft, aus dem sich folgendes ergibt:

In allgemeiner Praxis wurden die vom Bundesrat gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung beschlossenen Ausweisungen nicht vor Ablauf von 20 Jahren aufgehoben. Dem Bundesrat steht jedoch das Recht zu, eine von ihm beschlossene Ausweisung jederzeit, auch vor Ablauf der erwähnten Frist, wieder aufzuheben. So hat der Bundesrat bereits im Jahre 1929 verschiedene Ausweisungen, die als typische Kriegsmassnahmen während des ersten Weltkrieges beschlossen worden sind, wieder aufgehoben. Im Protokollauszug zum Bundesratsbeschluss vom 24. April 1929 betr. Wiederaufhebung von Ausweisungen als Kriegsmassnahmen wird u.a. ausgeführt:

" Angesichts des Umstandes, dass es sich bei diesen typischen Kriegerserscheinungen (kriegsbedingte Tatbestände, die zur Ausweisung führten, wie Spionage, Neutralitätsverletzungen im weitern Sinne) um vorübergehende Gefährdungen handelt und dass in gewissen Fällen achtungswerte Motive vorliegen, erscheint es im gegenwärtigen Zeitpunkt als gerechtfertigt, die bisherige Praxis abzuändern und in denjenigen Fällen, wo es die besondern Verumstände, die Motive und die Persönlichkeit des Ausgewiesenen erlauben, die förmliche Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses zu verfügen."

Aehnliche Verhältnisse rechtfertigen auch heute eine Durchbrechung der allgemeinen Praxis. Die Ausweisungen gegen diejenigen Ausländer, die sich aus demokratischer Ueberzeugung, im Interesse ihres im Kriege gegen die Achsenmächte stehenden Heimatlandes leichter Spionage oder eines Nachrichtendienstes gegen die Feinde ihres Vaterlandes schuldig machten, sowie Ausweisungen, die wegen politischer Agitation gegen das totalitäre Regime in den früheren Achsenstaaten, oder wegen einfacher Widerhandlungen von Ausländern unter sich gegen die heute aufgehobenen Parteiverbote erlassen wurden, können heute aufgehoben werden. Diese Tatbestände haben den Gefährdungscharakter verloren.

b e s c h l i e s s t :

1. Die auf Grund von Art. 70 der Bundesverfassung gegen die nachstehend aufgeführten 22 Ausländer ergangenen Ausweisungsbeschlüsse werden aufgehoben:

2265

Acker Wilfried
 Basnett Joseph
 Bastianelli Georges
 Baur Valentin
 Bettelheim Kurt
 Biller Walter
 Birnbach Erich
 Böhme Hans Hermann
 Czeike Edeltraut
 Fisch Walter
 Frank Wilhelm

Fuhrmann Bruno Hans
 Hartmann Richard Philipp
 Herland Richard
 Krille Otto
 Meuter Paul
 Molt Karl
 Schlotter Paul
 Schönherz Ernst
 Seliger Kurt
 Singer Rudolf
 Steiner Hermann

2. Die Bundesanwaltschaft wird beauftragt, die Aufhebung der Ausweisung den Betroffenen nach Möglichkeit zu eröffnen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an die Polizeiabteilung und an die Fremdenpolizei zur Kenntnis, sowie an die Bundesanwaltschaft in 5 Exemplaren zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Ch. Oser

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Ch. Oser